

Zu Ltg.-143/SCH-1

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes,
mit dem das NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetz geändert wird.

B e r i c h t
des
SCHUL-AUSSCHUSSES

Der Schulausschuß hat in seiner Sitzung am 11. April 1985 die Vorlage der Landesregierung, VIII/1-GV-106/25, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Änderung des NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetzes beraten und hiebei folgenden Beschluß gefaßt:

Im Gesetzentwurf werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Der Titel der Novelle hat zu lauten:

"Gesetz,
mit dem das NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetz ge-
ändert wird".

2. Vor dem Text der Abänderungsordnung wird die Zahl "1." gesetzt.

3. Nach Ziffer 1 wird folgende Ziffer 2 angefügt:

"2. Im § 3 Abs. 3 Z. 4 werden zu Beginn die Wortfolge 'von 83 v.H.' eingefügt, der Beistrich nach dem Wort 'Jahres' durch einen Punkt ersetzt, und entfallen die Worte 'jedoch unter der Annahme eines Hebesatzes von 125 v.H.'."

Begründung:

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf soll das NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetz an das Finanzausgleichsgesetz 1985 angeglichen werden. Der vorgelegte Entwurf beschränkt sich auf die Angleichung

der Zitierung des derzeit geltenden Finanzausgleichsgesetzes.

Im § 3 Abs. 3 Z. 4 des NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetzes ist Bezug genommen auf die früher geltende Berechnungsart der Erträge der Gewerbesteuer zur Berücksichtigung bei der Ermittlung der Finanzkraft.

Da kein Grund vorliegt, daß im NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetz an der früheren Berechnungsart festgehalten werden soll, erweist es sich als zweckmäßig, auch hier eine Angleichung vorzunehmen, wie sie unter anderem in verschiedenen Landesgesetzen bereits erfolgte, die sich mit der Finanzkraft der Gemeinden befassen.

Kalteis
Berichterstatter

Stangl
Obmann